

Merkblatt für Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird auf Folgendes hingewiesen:

Arbeitnehmer sind verpflichtet, bereits bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach einer weiteren Beschäftigung zu suchen (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 SGB III).

Weiterhin sind Arbeitnehmer verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes eines bestehenden Arbeitsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Im Falle eines bestehenden Arbeitsverhältnisses hat die Meldung frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen (§ 37b SGB III).

Bei einer verspäteten Meldung beim Arbeitsamt mindert sich das Arbeitslosengeld je nach Umfang des Bemessungsentgelts um 7,00 EUR bis 50,00 EUR für jeden Tag der verspäteten Meldung (§ 140 SGB III).

Kenntnis genommen am (Datum):

Unterschrift (Arbeitnehmer):